

Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
	<p>Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>in Ausführung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 ¹⁾ sowie der Artikel 105a-k der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995²⁾, gestützt auf Artikel 17a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 ³⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug von Art. 64a KVG über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch den Kanton.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrechts dazu und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz⁴⁾.</p>
	<p>2. Zuständigkeiten</p>
	<p>Art. 2 Durchführungsstelle</p>

1) SR [832.10](#)
2) SR [832.102](#)
3) GDB [851.11](#)
4) GDB [851.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
	<p>¹ Das Gesundheitsamt ist als Durchführungsstelle die zuständige kantonale Behörde für die Koordination gemäss Art. 64a KVG.</p> <p>² Die Durchführungsstelle vollzieht die Vorschriften über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, soweit der Kanton dafür zuständig ist und die Aufgabe nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen hat.</p>
	<p>Art. 3 Gemeinden a. Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinden wirken im Rahmen der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz⁵⁾ und dieser Ausführungsbestimmungen beim Vollzug der Vorschriften über die Nichtbezahlung von Prämien und die Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit.</p>
	<p>Art. 4 b. Fallmanagement</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz kann ein Fallmanagement betreiben, mit dem Ziel, die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.</p> <p>² Sie kann dazu die Schuldnerinnen und Schuldner sowie die von der Betreibung betroffenen volljährigen versicherten Personen zu einem Gespräch einladen oder anschreiben. Die Wohnsitzgemeinde nimmt vorgängig Einsicht in die Betreibungsakten und Steuerunterlagen der betroffenen Personen.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde soll Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlen, die notwendige Hilfe anbieten. Sie kann gegebenenfalls versuchen, das Betreibungsverfahren zu stoppen, indem sie:</p> <p>a. ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten übernimmt, oder</p> <p>b. eine individuelle Finanzierungsregelung mit den Versicherern trifft.</p>

⁵⁾ GDB 851.11

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
	<p>Art. 5 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle der Versicherer ist die Revisionsstelle für die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG.</p>
	<p>3. Verfahren</p>
	<p>Art. 6 Meldeverfahren</p> <p>¹ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden sowie die versicherten Personen, die von der Betreuung betroffen sind.</p> <p>² Die Versicherer geben mit der Meldung Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der Schuldnerinnen und Schuldner sowie der versicherten Personen bekannt.</p> <p>³ Die Durchführungsstelle leitet die Meldung nach Absatz 1 an die Wohnsitzgemeinde weiter.</p> <p>⁴ Die Wohnsitzgemeinde hat nach Anhebung der Betreuung 60 Tage Zeit, zu entscheiden, welche Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sie übernimmt. Die Versicherer setzen die Betreuung während dieser Zeit nicht fort.</p> <p>⁵ Die Durchführungsstelle leitet die Meldung der Wohnsitzgemeinde nach Absatz 4 an die Versicherer weiter. Die Versicherer stoppen die Betreuung für Forderungen, welche die Wohnsitzgemeinde übernimmt.</p> <p>⁶ Nach unbenütztem Ablauf der Frist nach Absatz 4 setzen die Versicherer die Betreuung fort.</p>
	<p>Art. 7 Kostentragung</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die Forderungen aus den gestoppten Betreibungen (einschliesslich Betreuungskosten und Verzugszinsen) und die Forderungen gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG unter Verrechnung der Rückerstattungen gemäss Art. 64a Abs. 5 KVG.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
	<p>² Die Versicherer stellen der Wohnsitzgemeinde Rechnung für die Forderungen aus den gestoppten Betreibungen nach Art. 6 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ Die Durchführungsstelle vergütet den Versicherern gestützt auf die Schlussabrechnung nach Art. 12 dieser Ausführungsbestimmungen jährlich die Forderungen der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine, die diese nach Abzug der Rückerstattungen und nach Massgabe des Bundesrechts vorlegen.</p> <p>⁴ Die Durchführungsstelle meldet der Wohnsitzgemeinde gestützt auf die Schlussabrechnung nach Art. 12 dieser Ausführungsbestimmungen in Form einer Auflistung die Forderungen und Rückerstattungen. Sie stellt jährlich Rechnung zu den im Vorjahr ausgestellten Verlustscheinen.</p> <p>⁵ Jede Behörde trägt ihre eigenen Kosten.</p>
	<p>4. Datenaustausch</p>
	<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>¹ Der nationale Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Versicherern sowie der innerkantonale Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Gemeinden erfolgt elektronisch und nach einheitlichen Standards.</p>
	<p>Art. 9 Nationaler Datenaustausch a. Grundsatz</p> <p>¹ Die Durchführungsstelle und die Versicherer verwenden für den nationalen Datenaustausch die Datenaustauschplattform Sedex des Bundesamts für Statistik. Sie bilden eine geschlossene Benutzergruppe (Verbund).</p> <p>² Die Durchführungsstelle und die Versicherer sind je für ihre Meldungen verantwortlich. Sie stellen die Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit ihrer Meldungen sicher und tragen dafür je die entsprechenden Kosten. Dies gilt auch, wenn sie Dritte beauftragen, die Übermittlung der Meldungen zwischen ihnen und Sedex sicherzustellen.</p>
	<p>Art. 10 b. Meldeprozesse</p> <p>¹ Der nationale Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Versicherern erfolgt über folgende Prozesse:</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
	<p>a. Betreuungsmeldungen durch die Versicherer;</p> <p>b. Quartalsmeldungen und Schlussabrechnungen zu den Verlustscheinen durch die Versicherer.</p>
	<p>Art. 11 Betreuungsmeldungen durch die Versicherer</p> <p>¹ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle laufend folgende Ereignisse:</p> <p>a. Betreibungsbegehren gestellt;</p> <p>b. Fortsetzungsbegehren möglich;</p> <p>c. Fortsetzungsbegehren gestellt;</p> <p>d. Verlustschein ausgestellt;</p> <p>e. Vollzahlung der Forderung;</p> <p>f. Annullation der Betreuung;</p> <p>g. Inkasso EU/EFTA.</p>
	<p>Art. 12 Quartalsmeldungen und Schlussabrechnungen zu den Verlustscheinen durch die Versicherer</p> <p>¹ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle quartalsweise in Form einer Auflistung die aufgelaufenen Verlustscheine und die damit verbundenen Kosten.</p> <p>² Einmal jährlich, spätestens am 31. März, stellen die Versicherer der Durchführungsstelle die Schlussabrechnung zu den im Vorjahr ausgestellten Verlustscheinen und Rückvergütungen zu.</p>
	<p>Art. 13 Standards</p> <p>¹ Die Durchführungsstelle und die Versicherer halten für die Meldeprozesse nach Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen folgende Vorgaben ein:</p> <p>a. Struktur und Semantik der zu meldenden Daten (Meldeformat),</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
	<p>b. Aktionen, Reaktionen und Optionen der am Verbund Beteiligten (Verhalten), und</p> <p>c. die Grundlage zur technischen Einbindung in den Verbund (Meldeübermittlung).</p> <p>² Die Vorgaben stützen sich auf das nationale Konzept „Datenaustausch zu Art. 64a KVG“⁶⁾.</p>
	<p>Art. 14 Innerkantonaler Datenaustausch a. Grundsatz</p> <p>¹ Die Durchführungsstelle und die Wohnsitzgemeinde verwenden für den innerkantonalen Datenaustausch eine geschützte Web-Plattform mit verschlüsselter Verbindung.</p> <p>² Die Durchführungsstelle stellt der Wohnsitzgemeinde die Betreuungsmeldungen und die Meldungen zu den Verlustscheinen (sowie die Einzelheiten der Schlussabrechnung) auf der geschützten Web-Plattform zur Verfügung.</p> <p>³ Die Wohnsitzgemeinde gibt der Durchführungsstelle über die geschützte Web-Plattform bekannt, welche Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sie nach Art. 6 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt.</p> <p>⁴ Die Wohnsitzgemeinde kann auf die Meldungen über ihre Schuldnerinnen und Schuldner sowie versicherten Personen zugreifen.</p> <p>⁵ Die Durchführungsstelle ist zuständig für den Aufbau und Betrieb der Web-Plattform.</p>
	<p>Art. 15 b. Zugriff und Datenschutz</p> <p>¹ Der Zugriff auf die Web-Plattform ist passwortgeschützt.</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinde sorgt dafür, dass nur Zugriff erhält, wer für die Erfüllung der Aufgaben nach diesen Ausführungsbestimmungen zuständig ist. Sie teilt der Durchführungsstelle die zugriffsberechtigten Personen mit.</p>

⁶⁾ Nationales Konzept „Datenaustausch zu Art. 64a KVG“, das die schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren gemeinsam mit dem Schweizer Krankenkassenverband santésuisse erarbeitet hat.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
	<p>³ Die zugriffsberechtigten Personen sind für einen vertraulichen Umgang mit den eingesehenen Daten verantwortlich.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)⁷⁾ sinngemäss anwendbar.</p>
	<p>Art. 16 Amts- und Rechtshilfe</p> <p>¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie die Ausgleichskassen sind gegenüber der Durchführungsstelle zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug von Art. 64a KVG und dieser Ausführungsbestimmungen notwendig ist.</p>
	<p>Art. 17 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Versicherer erteilen der Durchführungsstelle auf Ersuchen hin kostenlos die für den Vollzug von Art. 64a KVG und dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Auskünfte.</p>
	<p>Art. 18 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Verwendet ein Versicherer für den nationalen Datenaustausch am 1. Januar 2018 noch nicht die Datenaustauschplattform Sedex des Bundesamts für Statistik, richtet sich der Datenaustausch zwischen ihm und der Durchführungsstelle nach dem bisher anwendbaren Verfahren.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass GDB <u>133.111</u> (Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Finanzdepartement</p> <p>¹ Dem Finanzdepartement (FD) sind folgende Aufgabenbereiche zugeteilt:</p>	

⁷⁾ GDB 137.1

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Oktober 2017
<p>...</p> <p>e. Gesundheitsamt:</p> <p>...</p> <p>14. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.</p> <p>...</p>	<p>14. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung <u>sowie Koordination gemäss Art. 64a KVG.</u></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:</p>